

also erklärt, daß bei der Schaffung des Bonner Grundgesetzes ein Recht auf Arbeit nicht vorgesehen wurde, weil von vornherein feststand, daß der mit dem Bonner Grundgesetz aus der Taufe zu hebende Staat ein solches Recht nicht zu realisieren vermag. Die Schöpfer des Bonner Grundgesetzes waren nicht einmal gewillt, ein Recht auf Arbeit als Verfassungsproklamation aufzunehmen; hätte das doch bedeutet, der Arbeiterklasse und den Gewerkschaften eine zusätzliche und für die Monopole unangenehme verfassungsrechtliche Plattform für die Auseinandersetzung mit dem imperialistischen Herrschaftssystem zu schaffen. Daß die Proklamierung des Rechts auf Arbeit unter imperialistischen Bedingungen den Werktätigen keinerlei Garantie für dessen Realisierung schafft, zeigt das Beispiel der Weimarer Republik und ihrer Verfassung; sie verkündete feierlich das Recht auf Arbeit, aber Millionen Werktätige wurden, vor allem in den Krisenjahren, als Arbeitslose und Ausgesperrte, zu menschenunwürdiger Existenz verurteilt. Vom „Recht auf Arbeit“ blieb lediglich die von der Arbeiterklasse selbst erkämpfte Arbeitslosenunterstützung übrig.

Die Entwicklung in Westdeutschland bestätigt, daß es in der kapitalistischen Gesellschaft keine Sicherheit des Arbeitsplatzes geben kann. Besonders die Strukturkrisen offenbaren die soziale Unsicherheit, die das monopolistische Wirtschaftssystem und die Durchführung der technischen Revolution im Interesse der Großbourgeoisie für die Werktätigen zur Folge hat. Hunderttausenden gelingt es nicht einmal, ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Dadurch sind Millionen Werktätige gezwungen, unter dem Druck der Unsicherheit des Arbeitsplatzes ihre Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Die Werktätigen stehen beim Verkauf ihrer Arbeitskraft unter unerträglichem ökonomischem Druck; die Arbeitsbedingungen unterliegen dem Diktat derer, die über die Produktionsmittel verfügen. Dies alles aber geschieht unter heuchlerischen Lobgesängen auf Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit.

Aber auch den Werktätigen, die im Arbeitsverhältnis stehen, sichert der Arbeitsvertrag lediglich einen Anspruch auf solche Beschäftigung, durch die er vom kapitalistischen Unternehmer ausgebeutet wird. Selbst diese Möglichkeit, juristisch-formell über seine persönliche Arbeitskraft zu verfügen, wird in Westdeutschland durch die Notstandsgesetze präventiv eingeschränkt beziehungsweise beseitigt. Die Notstandsgesetze helfen, eine solche Rechtslage zu schaf-